

§ 17. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1, 3, 7, 8, 11 bis 13 und der auf Grund der vorstehenden Bestimmungen dieser Verordnung von der zuständigen Behörde und dem zuständigen Beamten erlassenen Anordnungen werden, sofern nicht nach sonstigen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafen bis zu 600 Rupie oder mit Haft bestraft. Auf die Geldstrafe kann auch neben der Freiheitsstrafe erkannt werden. Gegen Eingeborene und ihnen rechtlich gleichgestellte Farbige finden die nach der Verfügung des Reichstanzlers vom 22. April 1896 (Kol. Bl. S. 241) zulässigen Strafmittel Anwendung.

§ 18. Die mit der Leitung der Viehbeobachtungsstationen beauftragten Tierärzte oder Beamten werden ermächtigt, innerhalb der Beobachtungsstationen veterinärpolizeiliche Anordnungen jeder Art zu treffen.

§ 19. Die Verordnung gilt für das gesamte Schutzgebiet mit Ausnahme der Residenturen Urundi und Kuanda und tritt am 1. März 1911 in Kraft. Mit demselben Tage wird die Verordnung, betreffend die Bekämpfung des Rüstensiebers, vom 27. Februar 1909 (Amtlicher Anzeiger Nr. 6/09) aufgehoben.

Daresälam, den 29. Dezember 1910.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Freiherr von Rechenberg.

Instruktion des Gouverneurs von Kamerun für den landwirtschaftlichen Betrieb bei den örtlichen Verwaltungsstellen des Schutzgebiets.

Vom 22. Juni 1910.

Zur Anschließung an die Instruktion für die Beamten der Rautschuf-Inspektion*) wird hiermit verfügt:

- I. Stationen bzw. Bezirke, denen ein landwirtschaftlicher Beamter nicht beigegeben ist, haben in erster Linie ihr Augenmerk auf die Verbesserung und Ausdehnung der Gewinnung der im Lande heimischen Exportprodukte zu richten und für die Erhaltung und Verbreitung dieser Kulturen in ihrem Verwaltungsbezirke Sorge zu tragen.

Bzüglich der Eingeborenenkulturen ist weiterhin anzustreben, durch Belehrung der Eingeborenen eine intensivere Bewirtschaftung des Bodens herbeizuführen und diese Kulturen dadurch einträglicher zu gestalten. Eingeborenenkulturen sind auf Stationsgelände nur dann anzulegen, wenn das zur Verpflanzung der Soldaten, Arbeiter und sonstigen Stationsangehörigen notwendig ist oder zur Belehrung der Eingeborenen vorteilhaft erscheint.

Nicht im Lande einheimische Exportkulturen sind nur in dem Maße zu Versuchen heranzuziehen, als das vom Gouvernement angeordnet ist.

Die auf den Stationen bereits angelegten sogenannten Versuchsgärten sind auf die angegebenen Kulturen zu beschränken.

Soweit dies mit den zur Verfügung stehenden Mitteln möglich ist, sind auf allen Stationen Obstgärten anzulegen. Ein genauer Plan für die Anlage solcher Obstgärten sowie das nötige Pflanzmaterial wird auf vorherige Bestellung von der Versuchsanstalt für Landeskultur in Victoria geliefert werden.

- II. Stationen bzw. Bezirke, denen ein landwirtschaftlicher Beamter überwiesen ist, haben ebenfalls in erster Linie die einheimischen Exportprodukte zu berücksichtigen, deren Stammespflanzen in den besten bekannten Sorten in Versuchsgärten anzupflanzen und in großen Mengen zur Abgabe an die Eingeborenen heranzuziehen sind.

Die landwirtschaftlichen Beamten sollen des Weiteren dafür Sorge tragen, daß die von den Stationen abgegebenen Pflanzen auch wirklich ausgelegt und gepflegt werden.

Aber diese Abgabe von Pflanzen sind besondere Listen zu führen.

Die landwirtschaftlichen Beamten haben auf Reisen und bei Hauptlingsversammlungen, überhaupt bei jeder sich bietenden Gelegenheit, belehrend zu wirken.

*) Vgl. „D. Kol. Bl.“ 1910, S. 88f.

Die Versuchsgärten der Stationen sollen nur diejenigen tropischen Nutzpflanzen enthalten, die nach menschlicher Voraussicht in den von der Station aus zu bewirtschaftenden Gebieten ihre natürlichen Bedingungen finden. Diese Kulturen müssen jedoch in plantagenmäßiger Weise und in Flächen von mehreren Hektaren angelegt werden.

III. Landwirtschaftliche Versuchstationen, die zu Spezialzwecken angelegt werden, erhalten eine besondere Instruktion.

IV. Als Hauptkulturen zu I und II sind die in der nachstehenden Tabelle angegebenen Kulturen zu betrachten:

Name der Station	Einheimische Nutzpflanzen und Exportkulturen	Eingeführte Kulturen
I. Küstengebiet.		
Station Essidjinge	Olpalmen, Eingeborenenkulturen	—
„ Rio del Rey	Olpalmen, Eingeborenenkulturen	—
„ Buea mit Vorwerk	Weis, Futtercräuter	Starkoffeln
„ Johann-Albrechtshöhe	Weis, Eingeborenenkulturen	—
Versuchsanstalt Victoria	Sämtliche einheimischen Nutzpflanzen	Tropische Nutzpflanzen
Bezirk Douala	Olpalmen, Eingeborenenkulturen	—
Station Zabassi	Olpalmen, einheimische Sanjeviere, Weis, Eingeborenenkulturen	Weis
Bezirk Edea	Olpalmen, Weis, Eingeborenenkulturen	Hevea, Jute, Manihot Glaz., Weis
„ Kribi	Olpalmen, Eingeborenenkulturen	—
Station Cantyo	Kickxia elastica, Eingeborenenkulturen	—
„ Lolodorf	Olpalmen, Eingeborenenkulturen	—
II. Waldgebiet des Inlandes.		
Akonlinga	Kickxia elastica, Eingeborenenkulturen	Hevea bras.
Ebolowa	Olpalmen, Weis, Eingeborenenkulturen	—
Dume	Kickxia elastica, Eingeborenenkulturen	Hevea bras.
Dschah-Boiten	Kickxia elastica, Eingeborenenkulturen	Hevea bras.
Lomie	Eingeborenenkulturen	—
Zaunde	Olpalmen, Weis, Erdnüsse, Eingeborenenkulturen	—
Zaunde-Dengdeng	Kickxia elastica, Eingeborenenkulturen	Hevea bras.
Zoto	Eingeborenenkulturen	—
Sangmelima	Kickxia elastica, Eingeborenenkulturen	Hevea bras.
Ambam	Olpalmen, Eingeborenenkulturen	—
Bare	Olpalmen, Weis	Zabaf
III. Savannenhochländer.		
Station Dschang mit Viehstation	Eingeborenenkulturen	Starkoffeln
„ Djukhsa	Flugkultur	—
„ Bamenda	Eingeborenenkulturen	—
„ Bumban	Eingeborenenkulturen	Baumwolle
IV. Steppenländer.		
Station Banjo	Eingeborenenkulturen	—
Residentur Garua	Baumwolle, Eingeborenenkulturen	—
„ Sujiere	Baumwolle, Eingeborenenkulturen	—

An Bord der „Eleonore Boermann“, den 22. Juni 1910.
 Der Kaiserliche Gouverneur.
 Eig.

Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betr. Abänderung der Verordnung betr. die Jagd im Schutzgebiet Kamerun, vom 4. März 1908.

Vom 24. Dezember 1910.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird zur Abänderung der Verordnung, betreffend die Jagd im Schutzgebiet Kamerun, vom 4. März 1908 (Amtsbl. S. 11, Kol. Bl. S. 784 ff.) folgendes verordnet:

